

FAQ

zur Förderung der Weiterbildung in der Psychotherapie aus Mitteln des Strukturfonds

(Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.)

Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet.

1. Was wird gefördert?

Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH) fördert Weiterbildungen in folgenden Bereichen der Psychotherapie:

- Psychotherapie für Erwachsene einschließlich Qualifizierung in
 - Analytische Psychotherapie,
 - Systemische Therapie,
 - Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
 - Verhaltenstherapieje 2 Weiterbildungsstellen (VZÄ = Vollzeitäquivalente).
- Psychotherapie für Kinder und Jugendliche einschließlich Qualifizierung in
 - Analytische Psychotherapie,
 - Systemische Therapie,
 - Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
 - Verhaltenstherapieje 2 Weiterbildungsstellen (VZÄ).
- Neuropsychologische Psychotherapie
4 Weiterbildungsstellen (VZÄ).

2. Wer kann eine Förderung beantragen?

Vertragspsychotherapeutische Praxen (Einzelpraxen, Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinische Versorgungszentren), die eine Weiterbildungsstelle zur Verfügung stellen (eine entsprechende Weiterbildungsbefugnis muss vorhanden sein), können eine Förderung beantragen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Weiterbildung eingereicht werden.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Psychotherapeuten in Weiterbildung (PtW) muss vorliegen oder zeitgleich mit dem Förderantrag gestellt werden.

- Ein angemessenes Gehalt für den PtW (analog zu TV-L EG 14 Stufe 2) muss zugesichert sein.
- Der PtW muss sich verpflichten, den geförderten Abschnitt als Teil seiner Weiterbildung zu nutzen und nach Abschluss der Weiterbildung in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung tätig zu sein.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt monatlich 2.700 Euro für eine Vollzeitstelle. Bei Teilzeit wird der Betrag entsprechend reduziert.

4. Wie lange dauert die Förderung?

Die Minstdauer beträgt sechs Monate. Die maximale Förderdauer für eine Vollzeitstelle liegt bei 24 Monaten. Bei Teilzeit verlängert sich die Förderdauer entsprechend.

6. Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Arbeitsvertrag des PtW
- Approbationsurkunde des PtW
- Weiterbildungsbefugnis des Antragstellers
- Nachweise über Gehaltszahlungen
- eine Weiterbildungsplanung

7. Was passiert bei Unterbrechungen der Weiterbildung?

Bei Unterbrechungen ruht die Förderung, außer im Krankheitsfall von bis zu sechs Wochen jährlich. Eine Wiederaufnahme der Förderung ist nach einer Unterbrechung möglich.

8. Was passiert bei vorzeitigem Ausscheiden?

Bei vorzeitigem Ausscheiden des PtW muss dies unverzüglich der KVH gemeldet werden, damit die Förderungen eingestellt werden können. Zu viel gezahlte Fördermittel müssen zurückerstattet werden.

9. Wann kann es zu einer Rückforderung der Fördermittel kommen?

Wenn Fördermittel nicht ordnungsgemäß verwendet werden, z.B. wenn:

- das Gehalt nicht den Richtlinien entspricht
- die Weiterbildung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird
- die Weiterbildung nicht gemeldet wird
- oder Leistungen unrechtmäßig bezogen wurden.

10. Ab wann gilt die Richtlinie?

Die Richtlinie tritt am 01.10.2024 in Kraft.